ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 08.08.2020, novelliert am 16.10.2023

Gültig	bis:	04.12.2034
--------	------	------------

Registriernummer: BY-2024-005465706

1

bäude									
Gebäudetyp	Finfamilienh	aus		V					
Adresse	97456 Dittelbrunn								
Gebäudeteil ²	Gesamtgebä	iude							
Baujahr Gebäude ³	1963			W : 12 March					
Baujahr Heizung 3, 4	2000								
Anzahl der Wohnungen	1								
Gebäudenutzfläche (A _N)	207,55 m ²	☐ nach §82	GEG aus der Wohnfläche ermittel	t .					
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas								
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³	Erdgas		4						
Erneuerbare Energien	Art:			Verwendung:					
Art der Lüftung	tung ☑ Fensterlüftung ☐ Schachtlüftung		☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung						
Art der Kühlung	vrt der Kühlung □ Passive Kühlung □ Gelieferte Kälte		☐ Kühlung aus Strom ☐ Kühlung aus Wärme	3					
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁵	Anzahl:	Nächstes F	älligkeitsdatum der Inspektion:						
Anlass der Ausstellung des	□ Neubau		☐ Modernisierung	☐ Sonstiges (freiwillig)					
Energieausweises			(Anderung/Erweiterung)	in bonsinges (incliming)					
Randbedingungen oder durch Gebäudenutzfläche nach der st Vergleichswerte sollen übersc Modernisierungsempfehlungen Der Energieausweis wurde Ergebnisse sind auf Seite 2 Datenerhebung Bedarf/Verbrau	n die Auswert EnEV, die sich chlägige Vergle (Seite 4). le auf der G 2 dargestellt. Z auf der Grun 3 dargestellt. uch durch	ung des Energ i in der Regel v eiche ermöglich rundlage von E usätzliche Inform dlage von Ausw Eigentümer	jieverbrauchs ermittelt werden. / on den allgemeinen Wohnflächenz en (Erläuterungen – siehe Seite Berechnungen des Energiebedar mationen zum Verbrauch sind freiw	s erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die					
Hinweise zur Verwend Energieausweise dienen ausso oder den oben bezeichneten G zu ermöglichen.	chließlich der I	nformation. Die	Angaben im Energieausweis bezie	ehen sich auf das gesamte Wohngebäude n überschlägigen Vergleich von Gebäuden					
	SER MICH SE			Architektenkammer					
Christine Werker (M.A.)				Nordrhein-Wesskillen /					
Energieeffizienz-Expertin (EEE)				(Carping Mary)					
Höninger Weg 275, 50969 Köln			Köln, den 05.12.202	24 1944					
, Aus	steller		Ausstellungsdatu	um Unterschrift des Ausstellers					

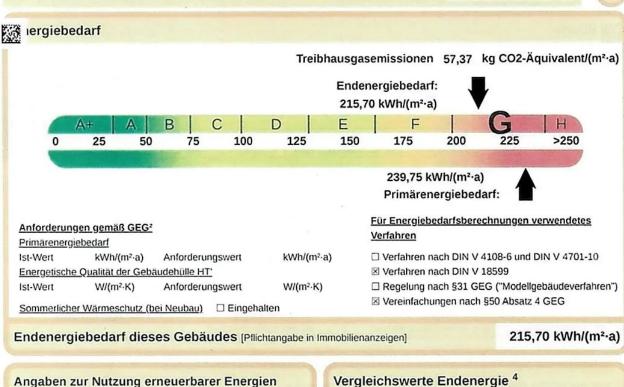
¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG
2 nur im Fall des §79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen
3 Mehrfachangaben möglich
4 bei Warmenetzen Baujahr der Übergabestation
5 Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des §74 GEG

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 08.08.2020, novelliert am 16.10.2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer: BY-2024-005465706



Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien3: ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG LIN Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

Erbillung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erbillungsoptionen nacl
Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG

Hausubergabestation (Warmenetz) (§ 71 b)

Stromdirektheizung (§ 71 d)

Solarthermische Anlage (§ 71 e)

Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoft/-derivate (§ 71 f)

Warmepumpen-Hybridheizung (§ 71 h)

Solarthermie-Hybridheizung (§ 71 h)

Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) lungsoptionen nach § 71 ☐ Erfullung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG; Anteil der Wärmebereitstell Anteil EE der Anteil EE aller Anlag ung⁵: Einzelanlage⁶ en⁷ Art der erneuerbaren Energie 96 96 95 96 96 96 Summe 8: ☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt ⁹. Art der erneuerbaren Energie Summe 8: 96

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

BCDE

100 125 150 175

F

200

225 >250

Das GEG läßt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die Einzelfall im unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro m2 Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

□ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

Mehrfachnennungen möglich

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen

⁶ Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden sind oder einer Über- gangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall ¹⁰ Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

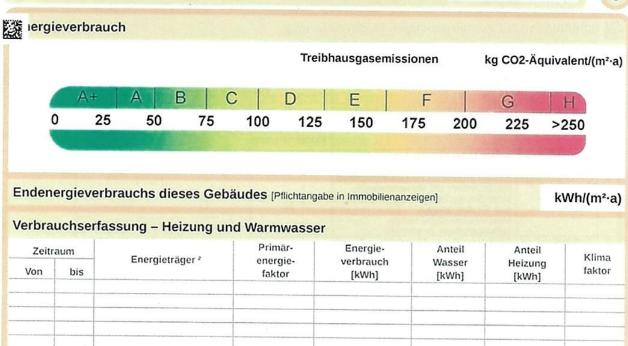
ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 08.08.2020, novelliert am 16.10.2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

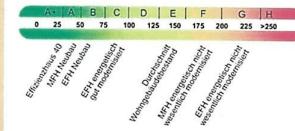
Registriernummer: BY-2024-005465706

3



Vergleichswerte Endenergie 3

☐ weitere Einträge in Anlage



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
 gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh
 EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020, novelliert am 16.10.2023

Ma	Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind 🗵 möglich 🗆 nicht möglich									
En	pfohlene Modern	isierungsmaßnahmen								
			empfohlen		(freiwillige Angaben)					
Nr.	Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie				
1	Wärmeerzeuger	Warmwasser und Heizung	\boxtimes							
2	Lüftungsanlage	Einbau mechanische Lüftungsanlage. Insbesondere bei Vorhandensein einer Gebäudedämmung empfiehlt sich für den nötigen Mindestluftwechsel mittels Lüftungsanlage zu sorgen.	Ø							
3	Außenwand gg. Außenluft	Dämmung der Außenwände, z.B. mit Wärmedämm-Verbundsystem. (mind. 12cm Dämmstärke)	×							
4	Außenwand gg. Erdreich	Dämmung der Kelleraußenwände mit Perimeterdämmung, z.B. 12cm Dämmstoff.	⊠							
5	Fenster	Austausch der Fenster mit Wärmeschutzfenstern. Diese Maßnahme sollte auf die energetische Qualität der Außenwand abgestimmt werden. Dem GEG folgend wird eine Dreischeibenverglasung mit einem Uw-Wert von <1,0 empfohlem.	Ø	D						
6										

Hinweis:

Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Infoseite des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Registriernummer: BY-2024-005465706

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Empfehlungen des Ausstellers

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 08.08.2020, novelliert am 16.10.2023

Erläuterungen

Registriernummer: BY-2024-005465706

5



npfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz Ausstellung des 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird Energieausweis durch die Angabe "Gebaudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primarenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizol, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Luftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden. an den baulichen

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten ortlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen. Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebaudes aquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in §87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefahr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises